



GEMEINDE PÖRSCHACH AM WÖRTHER SEE

A-9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

pol. Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel.: 042 72 / 2810; e-mail: poertschach@ktn.gde.at

www.poertschach.gv.at

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See
vom 29. September 2025 Zahl: 920-3/2025-1, mit der im Bereich der Gemeinde
Pörschach am Wörther See Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden
(Vergnügungssteuerverordnung 2026)**

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 43/2024, in Verbindung mit §§ 1 ff. Kärntner Vergnügungssteuergesetz – K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Pörschach am Wörther See schreibt Vergnügungssteuern aus.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, gilt;
 - b) die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl. Nr. 110/2012, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2024, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
 - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen;
 - d) die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs. 3);
 - e) Veranstaltungen, die nach ihrer Art historisch im Volksbrauchtum begründet sind;
 - f) Veranstaltungen, die ausschließlich auf Straßen oder Plätzen mit öffentlichem Verkehr abgehalten werden, und die nach straßenpolizeilichen Bestimmungen anzeigepflichtig oder bewilligungspflichtig sind;
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr.

3/2023, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3 Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 4 Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird;
 - b) Veranstaltungen von Rettungsorganisationen und den Feuerwehren;
 - c) Sportveranstaltungen von Amateuren, soweit bei diesen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden;
 - d) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind;
 - e) Die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden;
 - f) Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine
 - g) abgesagte Veranstaltungen im Freien aufgrund Regenwetter und
 - h) Folgende Körperschaften öffentlichen Rechts: Gemeinde Pörschach am Wörther See.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Abgabengegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 18. Dezember 2024 Zahl: 920-1/2024-1, mit der die Aufhebung der Vergnügungssteuern ausgeschrieben wurde, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Mag. Silvia Häusl-Benz

Anlage zu § 3 der Vergnügungssteuerverordnung

Vergnügungssteuertarif

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes

(1) Der Steuersatz beträgt:

- a) für Filmvorführungen **3 vH**
- b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen und Ausstellungen, sofern die Verabreichung von Speisen und Getränken, sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist **3 vH**
- c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eisbahnen oder Skater-Anlagen **3 vH**
- d) für Minigolf pro ausgegebener Spielkarte **3 vH**
- e) für alle anderen Veranstaltungen **3 vH**

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag

(1) Der Pauschbetrag beträgt:

- a) für das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz- sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat **42,00 Euro**, sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten;
- b) für das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat **11,00 Euro**. Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.

(2) Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß Abs. 1 lit. a und b darf monatlich **510,00 Euro** je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.

(3) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche und der durchschnittlichen Besucherzahl bemessen,

wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist, und wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient. Der Pauschbetrag beträgt:

- a) für fallweise Veranstaltungen beträgt der Pauschalbetrag in der Zeit zwischen 01. Mai und 30. September eines jeden Jahres

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100m ² und einer Besucherzahl je Veranstaltung	
bis 50 Personen	50 Euro
über 50 Personen	75 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 101 bis 200 m ² und einer Besucherzahl je Veranstaltung	
bis 100 Personen	100 Euro
über 100 Personen	125 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 201 bis 300 m ² und einer Besucherzahl je Veranstaltung	
bis 150 Personen	150 Euro
über 150 Personen	175 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m ² und einer Besucherzahl je Veranstaltung	
von 150 Personen	180 Euro
je weitere angefangenen 50 Personen	205 Euro

- b) für fallweise Veranstaltungen beträgt der Pauschalbetrag in der Zeit zwischen 01. Oktober und 30. April eines jeden Jahres

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m ² und einer Besucherzahl je Veranstaltung	
bis 50 Personen	38 Euro
über 50 Personen	57 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 101 bis 200 m ² und einer Besucherzahl je Veranstaltung	
bis 100 Personen	75 Euro
über 100 Personen	94 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 201 bis 300 m ² und einer Besucherzahl je Veranstaltung	
bis 150 Personen	113 Euro
über 150 Personen	132 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m ² und einer Besucherzahl je Veranstaltung	
von 150 Personen	135 Euro
je weitere angefangenen 50 Personen	154 Euro

- (4) Der Pauschbetrag gemäß Abs. 3 darf bei regelmäßigen Veranstaltungen **510,00 Euro** monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen **339,00 Euro** je Veranstaltung nicht übersteigen.

- (5) Der Pauschbetrag beträgt
- a) je automatischer Kegelbahn und Eisbahn monatlich,
 - wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt **16,00 Euro**
 - wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt **8,00 Euro**
 - b) für andere Kegelbahnen,
 - bei fallweisen Veranstaltungen **4,00 Euro**
 - für regelmäßige Veranstaltungen monatlich **8,00 Euro**
 - c) für das Aufstellen und den Betrieb von Fernsehgeräten, mit denen der öffentliche Empfang von Rundfunk- oder Fernsehübertragungen möglich ist, je Gerät und begonnenem Kalendermonat **5,00 Euro**